

- 2) Bei der Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.
- 3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

Frühere Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 30.

Der Vorstand wird jedes Mal auf drei Jahre gewählt.

§ 31.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes freiwillig, durch Ausschluss oder durch den Tod aus, so ergänzt sich der Vorstand vorläufig selbst.

## VI. Versammlungen.

### A. Ordentliche Versammlungen.

§ 32.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

§ 33.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten ist:

- 1) Die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2) die Wahl des Vorstandes und einiger Kassenrevisoren,
- 3) die Abänderung des Statuts,
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- 5) Berathung über alle wichtigen, die Verbandszwecke wesentlich berührenden Angelegenheiten.

§ 34.

- 1) Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung zu nehmen ist der Vorstand nur dann verpflichtet, wenn dieselben ihm mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich und mit Gründen versehen eingereicht sind.
- 2) Betreffs solcher Anträge, die nach dieser Zeit oder erst in der Versammlung selbst eingehen, hat die letztere zunächst über die Frage der Dringlichkeit der Sache zu beschliessen.
- 3) Erachtet die Versammlung die Angelegenheit für dringlich, so ist der betreffende Antrag mit auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 35.

- 1) Der Ort, an welchem die Generalversammlungen abgehalten werden, ist Leipzig.